Ludwigshafen
Stadt am Rhein

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung

des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb

Ludwigshafen

von Ludwigshafen am Rhein

Sitzungstermin:	Freitag, den 08.10.2021
Sitzungsbeginn:	14:00 Uhr
Sitzungsende:	14:50 Uhr
Ort, Raum:	Virtuell via Webex

Anwesend waren:

Vorsitzender
Alexander Thewalt

SPD-Stadtratsfraktion
Günther Henkel
Frank Meier
Baris Yilmaz
Julia Caterina Appel
Martina Blaufuß
Sylvia Weiler
Markus Lemberger

CDU-Stadtratsfraktion
Roman Bertram
Rita Augustin-Funck
Dennis Schmidt
Ulrich Sommer

AFD-Fraktion Ludwigshafen
Maike Jurk
René Puder

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat
Heike Heß
Ibrahim Yetkin

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten
Kathrin Lamm

FDP-Stadtratsfraktion
Friedrich Bauer

FWG-Stadtratsfraktion
Christian Ehlers

DIE LINKE Stadtratsfraktion
Petra Malik

Beratende Mitglieder
Carolin Tomalik
Stefan Limburg
Rene Gaworek
Andrea Köberlein
Alexander Wudel

Schriftführer/in
Anja Koch

Mitarbeiter/in der Verwaltung
Peter Nebel

Entschuldigt fehlten:

SPD-Stadtratsfraktion
Georgios Vassiliadis

CDU-Stadtratsfraktion
Heinrich Jöckel
Monika Kanzler
Dr. Thorsten Ralle
Dr. Wilhelma Metzler

AFD-Fraktion Ludwigshafen
Johannes Thiedig
Hans-Joachim Spieß

Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat
Hans-Uwe Daumann
Gisela Witt-Pieper

Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten
Jens Brückner

FDP-Stadtratsfraktion
Hans-Peter Eibes

FWG-Stadtratsfraktion
Dr. Rainer Metz

DIE LINKE Stadtratsfraktion
Bernhard Wadle-Rohe

Beratende Mitglieder
Michael Wendel
Kurt Leonhardt
Bernd Schmitt
Klaus Horter
Jonathan Acker
Senol Yildirim
Ingo Oldenburg

Tagesordnung:

1. Anpassung der Abwassergebühren für Schmutzwasser und Oberflächenwasser
   Vorlage: 20214013

2. Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung und Straßenreinigung
   Vorlage: 20214014

3. Information zu den Friedhofsgebühren zum 01.01.2022
   Vorlage: 20214050

4. Anpassung der Eintrittspreise im Wildpark zum 01.01.2022
   Vorlage: 20213992

5. Anpassung der Entgelte für das städtische Krematorium zum 01.01.2022
   Vorlage: 20213979

6. Anpassung der Preise für Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes zum 01.01.2022
   Vorlage: 20213980

7. Maßnahmenerhöhung Verwaltungsgebäude Kaiserwörthdamm 3
   Vorlage: 20213975

8. Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz
   Vorlage: 20213928

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung öffentlicher Teil wurde der Tagesordnungspunkt TOP 07, ö, Maßnahmeerhöhung Verwaltungsgebäude Kaiserwörthdamm 3, einstimmig in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung zur Kenntnisnahme verschoben.

Folgende TOP´s wurden als Tischvorlage verteilt:

TOP 01, nö, Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Wirtschaftsjahre 2021 - 2023 -Vergabe-

Protokoll:

zu 1 Anpassung der Abwassergebühren für Schmutzwasser und Oberflächenwasser

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen:

„Die Schmutzwassergebühr wird mit Wirkung zum 01.01.2022 auf 1,40 EUR/m³ gesenkt. Die entsprechend als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Stadt Ludwigshafen am Rhein (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017, wird beschlossen."

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen----------

1. Grundlegendes zur Gebührenkalkulation

Mit Erstellen des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes ist die Fortschreibung der vorausschauenden Gebührenkalkulation möglich. In diese fließen – den Kostenträgern Schmutzwasser und Oberflächenwasser zugeordnet – alle Kosten ein, getrennt in

- Personalkosten
- Betriebskosten
- Kapitalkosten
- Umlagekosten

Die Entwicklung der Kosten ist für die letzten drei und die kommenden drei Jahre abzuschätzen. Soweit keine genaueren Daten vorliegen, geschieht dies für die Personal-, Betriebs- und Umlagekosten über einen pauschalen Ansatz. Die Entwicklung der Kapitalkosten wird aus den Ansätzen des Finanzplanes hinsichtlich

- Abschreibung
- Fremdkapitalzinsen
- Eigenkapitalzinsen

so exakt wie möglich ermittelt.

Der Verteilungsschlüssel für die so ermittelten Kosten ist die „Verrechnungsmenge“.
Beim Schmutzwasser ist dies der Frischwasserverbrauch im Stadtgebiet, beim Oberflächenwasser die pauschal und/oder wirklich ermittelte befestigte private Fläche im Stadtgebiet.

Im Vergleich zu anderen Bereichen des WBL ist in der Stadtentwässerung der Einfluss der Personalkosten verhältnismäßig gering. Dem gegenüber ist der Einfluss der Kapitalkosten erheblich deutlicher. Ein maßgeblicher Faktor der Kapitalkosten ist die Eigenkapitalverzinsung. Der Bereich Stadtentwässerung und Straßenunterhalt führte bis Abschluss Wirtschaftsjahr 2017 eine Eigenkapitalverzinsung von 1,6% des maßgeblichen Restbuchwertes des Anlagevermögens durch. Der WBL hat ab dem Wirtschaftsjahr 2018 auf eine einheitliche Eigenkapitalverzinsung, die sich am Durchschnitt der letzten zehn Jahre der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen aus öffentlicher Hand mit 9-10 jähriger Restlaufzeit (BBK01.WX3950) orientiert, umgestellt.

Insbesondere die Verzögerung von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen im Kanalnetz und auf der Kläranlage wie auch außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Abwasserabgabe sowie eine gestiegene „Verrechnungsmenge“ sind Ursachen des Aufbaus der Gebührenrücklage Schmutzwasser in den letzten Jahren.

2. Oberflächenwassergebühr

Im Bereich der Regenwasserbehandlung sind mehrere Baumaßnahmen in den letzten Jahren abgeschlossen worden (z.B. Polder Pfingstweide) oder in Planung, die zur Vervollständigung des Entwässerungsnetzes und damit zum Erreichen des Standes der Technik beitragen.
Trotz dieses laufenden Programms und des Instandhaltungsaufwands können die Oberflächenwassergebühren stabil gehalten werden und die bestehenden Rücklagen in den kommenden Jahren abgeschmolzen werden.

3. Schmutzwassergebühr

Die Kalkulation der Schmutzwassergebühr für die nächsten Jahre zeigt, dass die geplante Gebühr von 1,40 EUR/m³ zwar nicht kostendeckend ist, aber die hohe Gebührenrücklage Schmutzwasser aus den vergangenen Jahren abbaut und somit in den Folgejahren die Gebührenzahler entlastet.

Die Schmutzwasser-Rücklage wird unter Berücksichtigung der prognostizierten Kostenentwicklung und der aktuellen Verrechnungsmenge voraussichtlich bei einem geplanten Gebührensatz von 1,40 EUR/m³ im Jahr 2025 aufgebraucht sein. Dies erfordert zu gegebener Zeit eine Gebührenanpassung.

Im Bereich der Oberflächenwassergebühren und auch im Bereich der Schmutzwassergebühren werden sowohl die Personal- als auch die internen Betriebs- und Umlagekosten in den nächsten Jahren auf Grund des Instandhaltungsbedarfs und der Besetzung der zur Zeit unbesetzten Stellen ansteigen. Bei den Kapitalkosten überlagern sich steigende Abschreibungen auf Grundlage hoher Investitionen mit sinkenden Eigenkapitalzinsen.

Aufgrund der vorausschauenden Kalkulation der Gebühren (gemäß KAG für die letzten drei und die kommenden drei Jahre) wird eine moderate Senkung des Schmutzwassergebührensatzes im Jahr 2022 vorgesehen.

Anlage 1

SCHMUTZWASSERGEBÜHR - Kalkulation 2021-2025 in Euro
SW-Gebühr 1,40 EUR

Kostenart	IST 2019	IST 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Steigerung
Personalkosten	2.904	2.673	3.000	3.060	3.121	3.184	3.247	2,00%
Betriebskosten	8.283	8.049	8.112	9.459	9.601	9.745	9.891	1,50%
Abwasserabgabe SW	582	572	695	704	704	704	704	
Kapitalkosten	3.504	3.305	3.620	3.261	3.372	3.530	3.558	
Umlagekosten	2.628	3.013	3.123	3.518	3.575	3.633	3.693	
Gesamtkosten	***17.901***	***17.612***	***18.550***	***20.002***	***20.373***	***20.795***	***21.093***	
sonst. Erträge	81	167	100	100	100	100	100	
periodenfremde Erträge/Aufw.	292	0	0	0	0	0	0	
Deckungsbeiträge	1.906	1.936	1.950	1.700	1.700	1.700	1.700	
Gebührenbedarf	16.206	15.509	16.500	18.202	18.573	18.995	19.293	
Gebührenaufkommen	16.567	16.413	15.170	15.634	15.634	15.634	15.634	
Uber-/Unterdeckung	361	904	-1.330	-2.568	-2.939	-3.361	-3.659	
Vorträge Vorjahr	10.605	10.966	11.870	10.540	7.972	5.033	1.672	
Rücklage / Defizit	**10.966**	**11.870**	**10.540**	**7.972**	**5.033**	**1.672**	**-1.987**	
Verr.menge Taus. cbm	10.060	10.061	9.600	10.060	10.060	10.060	10.060	
Gebühren EUR/cbm	1,45	1,45	1,45	1,40	1,40	1,40	1,40	
Kostendeck. Gebühr EUR/cbm	**1,46**	**1,33**	**1,59**	**1,66**	**1,69**	**1,73**	**1,76**	

Anlage 2

Vergleich der Jahreskosten für verschiedene Haushaltsgrößen

Gebührenhöhe	2005	2010	2011	2018	2022
Schmutzwasser (EUR/m³)	1,25	1,25	1,60	1,45	1,40
Oberflächenwasser (EUR/m²)	0,85	0,80	0,80	0,80	0,80

Singlehaushalt im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	56,25 €	56,25 €	72,00 €	65,25 €	63,00 €	Wasserverbrauch 45 m³/Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	90,25 €	88,25 €	104,00 €	97,25 €	95,00 €	

Paar im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	93,75 €	93,75 €	120,00 €	108,75 €	105,00 €	Wasserverbrauch 75 m³/Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	127,75 €	125,75 €	152,00 €	140,75 €	137,00 €	

Familie im Mehrfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	187,50 €	187,50 €	240,00 €	217,50 €	210,00 €	Wasserverbrauch 150 m³/Jahr
Oberflächenwasser	34,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	32,00 €	Grundstücksanteil 40 m²
gesamt	221,50 €	219,50 €	272,00 €	249,50 €	242,00 €	

Familie im Einfamilienhaus

	2005	2010	2011	2018	2022	Ansätze
Schmutzwasser	250,00 €	250,00 €	320,00 €	290,00 €	280,00 €	Wasserverbrauch 200 m³/Jahr
Oberflächenwasser	170,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	160,00 €	Grundstück 500 m², 40% befestigt
gesamt	420,00 €	410,00 €	480,00 €	450,00 €	440,00 €	

Anlage 3:

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Abwasserbeseitigung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Entgeltsatzung) vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.12.2017

Auf Grund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) und der §§ 1, 2, 3, 7, 8, 9, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom …….. folgende Satzung:

§ 1

In § 20 Abs. 1 wird „1,45 EUR/m³“ durch „1,40 EUR/m³“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen a. Rh., den
Stadtverwaltung Ludwigshafen a. Rh.

gez.
Steinruck
Oberbürgermeisterin

zu 2 Anpassung der Entsorgungsgebühren für Abfallentsorgung und Straßenreinigung

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die **Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung (Abfallgebührenordnung)** zur Kenntnis zu nehmen und die Änderung der Satzung zum

01.01.2022 um 1,5 %

zu beschließen:

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen----------

Einführung

Zum 01.01.2012 wurde ein neues Gebührenmodel in Ludwigshafen eingeführt und die Abfallwirtschaftssatzung sowie die Abfallgebührenordnung entsprechend geändert. Die letztmals zum 01.01.2021 linear angepassten Gebührensätze sind für die Folgejahre bedarfsorientiert anzuheben. Das Gebührenmodell ist akzeptiert.

II Einflussfaktoren und Auswirkungen

Marktsituation

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik, leistet in der Stadt Ludwigshafen alle abfallwirtschaftlichen Maßnahmen zur notwendigen kommunalen Daseinsvorsorge für die Bürger*innen und Bewohner*innen Ludwigshafens. Wesentliche Ziele sind hierbei eine durchgängige Leistung zur Erhaltung ordnungsgemäßer, hygienischer Entsorgungsstandards, in Verbindung mit einer nachhaltigen und professionellen Weiterverwertung von Abfällen und Wertstoffen nach Umweltschutzvorgaben. Gleichzeitig hat der Betrieb für alle Nutzer die Zielsetzung, Leistungen nach höchst möglicher Wirtschaftlichkeit sicher zu stellen.

Alle Kommunen und Betriebe, die in der Entsorgungswirtschaft tätig sind, sind auch dem allgemeinen Handel und Kostenentwicklungen unterworfen. Zwischenzeitlich haben sich verschiedene Märkte der Abfall- und Wertstoffwirtschaft negativ entwickelt. Davon wird auch deutlich die

Abfallwirtschaft Ludwigshafen mit negativen Folgen für die Erlössituation in verschiedenen Funktionsbereichen beeinflusst.

Die Marktsituation hat sich im Jahr 2021 im Vergleich zu 2020 tendenziell verbessert und es kam zu einem sprunghaften Anstieg der Annahmepreise bei der Fraktion Papier, Pappe und Kartonage. Dieser hat sich mittlerweile stabilisiert. Größere Schwankungen werden momentan nicht erwartet. Auf Grund der neuen Ausschreibung der Verwertung von Altholz sind hier die Entsorgungskosten für das kommende Geschäftsjahr zwar gesunken, dennoch ist eine Vergütung wie noch im Jahr 2016, nicht mehr zu erwarten.

Im Bereich Papier, Pappe und Kartonage (PPK) wurden für den Zeitraum vom 01.08.2021 bis 31.12.2023 neue Verträge abgeschlossen, welche den Herausgabeanspruch an die Dualen Systembetreiber gewähren. Demzufolge wird der Wirtschaftsbetrieb lediglich bei der Vermarktung des kommunalen Anteils von PPK von den höheren Marktpreisen profitieren.

Marktsituationen wie diese sind nicht steuer- oder beeinflussbar. Sehr schwierig stellt sich auch die Situation im Zusammenhang mit dem neuen Verpackungsgesetz und den zum Teil noch offenen wirtschaftlichen Auswirkungen dar.

Abfallvermeidung, Störstoffe, Kosten

Die Vermeidung von Abfall ist der erste Baustein einer nachhaltigen Abfallwirtschaft. Positive individuelle Veränderungen im Verhalten der Bürger*innen als Nutzer*innen des Systems, z.B. durch sinkende Leerungshäufigkeiten aufgrund geändertem Einkaufs- und Verwertungsverhalten, sind sehr wichtig.

Es darf aber nicht das Ziel sein, mit Fremdablagerungen oder Fehlwürfen eine persönliche kostengünstigere Entsorgung zu erreichen. Störstoffe in einer Fraktion sind grundsätzlich ein kostenintensives Problem für den gesamten Verwertungskreislauf und wirken sich somit auch auf die Gebühren aus. Leider sind derartige Grundtendenzen, um eine allgemeine Wegwerf- und Spargesellschaft, durch Kommunen und somit den WBL kaum steuerbar. Der Mängelmelder erreicht zwar eine Verbesserung für das Stadtbild, erfordert aber generell ein deutliches Mehr an Personaleinsatz und Logistik.

In Ludwigshafen werden leider zumeist in LVP und/oder PPK-Großraumbehältern verstärkt falsche Abfallarten beseitigt. Aus diesem Grund wird für die Fraktion PPK durch den WBL „Werbung“ für eine korrekte Trennung und Entsorgung unternommen. Nur mit der Zusage zu diesen Aktionen, welche auf Qualitätsverbesserung zielen, konnte der letzte Vertrag mit einer Mindestpreisgarantie um das Jahr 2020 verlängert werden. In der Neuausschreibung für die Jahre 2021ff konnte diese Mindestpreisgarantie nicht mehr aufrechterhalten werden, hier konnte vertraglich lediglich eine Zuzahlung vermieden werden.

Generell muss Abfallvermeidung in privatem und öffentlichem Bereich in Effektivität und Wirksamkeit wirtschaftlich und zukunftsorientiert sein. Aus diesem Grund ist die „Werbung“ bzw. Bedarfslenkung zur einwandfreien Sammlung von Bioabfällen und Leichtstoffverpackungen

ebenfalls zu intensivieren. Ziel ist es, Umweltauswirkungen und Nachhaltigkeit für die Bürger*innen/Nutzer*innen klar zu vermittelten und die Folgen in der eigenen Stadt mit Gebührenrelevanz, aber auch allgemein für die Umwelt, zu zeigen. Die Nutzer*innen der Systeme sollen besser informiert und sensibilisiert werden; umweltschonende Verwertung bzw. Recycling mit Zurückgewinnung von Wertstoffen sind von enormer Bedeutung für die Zukunft. Abgesehen von den volatilen Märkten ist das Verhalten der bzw. des Einzelnen entscheidend für die Gebührenentwicklung. Zudem sind im Kreislaufwirtschaftsgesetz bestimmte Quotenergebnisse z.B. beim Bioabfall vorgegeben, welche eine Kommune umsetzen muss. Deshalb werden abfallwirtschaftliche Mengen und Ziele mit Klimaschutz im derzeit in Arbeit befindlichen Abfallwirtschaftskonzept Ludwigshafens ein wesentliches Thema sein.

Der Wegfall des Entsorgungsauftrages der Fraktion LVP zieht auch Konsequenzen mit sich. Das vorhandene Personal wurde selbstverständlich im Bereich der Abfallentsorgung weiter beschäftigt, durch anhaltend hohe Krankheitsquoten gab es aber nur einen geringen Wegfall von Leasingkräften.

Die deutlichen Marktveränderungen und besonderen Situationen sind jedoch vom WBL nicht zu kompensieren und haben enormen Einfluss auf die Kosten und Gebühren.

Personal, Technik, Baubestand

Neben der dargestellten Marktsituation ist ein wesentlicher Leistungs- und Qualitätsfaktor der betriebliche Aufbau mit kompetentem Personal und neuester technischer Ausstattung, z.B. bei Fahrzeugen.

Den steigenden Herausforderungen für die administrative Abteilung mit rechtlichen Betrachtungen, intensiviertem Organisations- und Bearbeitungsbedarf sowie im gewerblichen Arbeitsgebiet u.a. mit hohen körperlichen Belastungsfaktoren im täglichen Ablauf, verbunden mit dem Altersdurchschnitt, auch körperlichen Einschränkungen und sehr hohen Fehlzeiten, aus teils sehr unterschiedlichen Gründen, ist gegen zu steuern. Ein humanes Arbeitsfeld ohne laufende Mehrstunden und zunehmender Überlastung ist aus Fürsorgeaspekten ein wertvolles Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen begegnet werden kann.

Neben zusätzlichem Personalbedarf sind für die Personalkosten die Tarifanpassungen mit Steigerungen von durchschnittlich 1,4 % für das Jahr 2021 und 1,8 % für den Zeitraum vom 01.04.2022 bis 31.12.2022 vertraglich vereinbart worden.

Notwendige gesetzlich vorgeschriebene fortdauernde Schulungsmaßnahmen von Kraftfahrern sowie Qualifikationsmaßnahmen zum Ausgleich von teils schwierig realisierbaren externen Einstellungen durch eigene Personalentwicklung (z.B. Ausbildung zum Kraftfahrer) sind auch ein Faktor.

Seit dem Jahr 2021 stehen zusammen mit dem Bereich Organisation und ggf. beitretend einem Beratungsunternehmen Personalbedarfsbemessung für die gewerblichen Funktionsbereiche (Straßenreinigung und Abfallwirtschaft) des Entsorgungsbetriebes an. Ziel ist es, den bereits

erkannten Personalmehrbedarf gegenständlich und transparent mit den Leistungen aus Satzungsvorgaben, sonstigen Anforderungen, Mehr- und Zusatzleistungen mit der vorhandenen bzw. notwendigen Stellenbesetzung in Einklang zu bringen.

Notwendige Neu- und Ersatzbeschaffung von Sammelfahrzeugen und weiterem technischen Equipments werden umgesetzt. Bei Neubeschaffungen von Fahrzeugen sind alternative Antriebsarten (Hybrid, Elektro, Wasserstoff) gesetzlich zu einem bestimmten Prozentsatz vorgeschrieben und in die Wirtschaftsplanung einzubeziehen. Alternative Antriebe sind derzeit noch wesentlich teurer, aber durch **Umweltfreundlichkeit** und eine Verringerung der Luftverschmutzung zukunftsorientiert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann der Wirtschaftsbetrieb noch hohe Förderungen abrufen. Für die zukünftigen Jahre können noch keine näheren Preisentwicklungen und Förderzuschüsse prognostiziert werden. Neufahrzeuge werden zudem zur Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer mit „Abbiege-Assistent“ ausgestattet. Der WBL wird aus ökologischer und wirtschaftlicher Sicht vor einer Beschaffung die Energieeffizienz und Werterhaltung untersuchen und den Werkausschuss informieren.

Daneben wirken sich bereichsinterne unabweisbare Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit den zugehörigen Abschreibungskosten auf die Kalkulation aus. Hinzu kommen übliche Kostensteigerungen bei Verbrauchsartikeln und -kosten von beispielsweise Strom, Wasser, Treibstoffe, mit Reinigungskosten. Der Faktor des Handelns mit Emissionszertifikaten hat zu einer größeren Preissteigerung bei Strom und Treibstoffen geführt, als in den vergangenen Jahren. Wenn die EU-Richtlinie für den Handel mit Emissionszertifikaten in Deutschland für die Müllverbrennungsanlagen zum Tragen kommt, werden weitere deutliche Steigerungen der Abfallentsorgungsgebühren eingeplant werden müssen. Des Weiteren werden die gewerblichen Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes aus Arbeitsschutz- und Hygienegründen mit Mitberufskleidung ausgestattet. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung der planmäßigen Kosten.

III. Kostenkalkulation

Die Nachbetrachtung und aktuelle Kalkulation bezieht sich zunächst auf das folgende Wirtschaftsjahr 2022, da hier aus den geschilderten Marksituationen bereits wirtschaftliche Auswirkungen deutlich erkennbar sind und Gegensteuerungsmaßnahmen erfordern.

Mit dem Jahresabschluss 2020 weist die zweckgebunden Rücklage für die Abfallentsorgung einen negativen Bestand von 310 TEUR auf. Für 2021 wird aufgrund der umgesetzten Gebührenanpassung im Jahr 2021 mit einem Überschuss von rund 298 TEUR geplant. Nach Buchung der Gewinnverwendung 2021 würde sich dann eine negative zweckgebundene Rücklage der Abfallentsorgung von rund 47 TEUR ergeben.

Die Berechnung und Nachbetrachtung orientiert sich grundsätzlich an der Basiskalkulation mit Grund und Leistungsgebühren für Teil- und Vollserviceleistungen zur Einführung des Abfallgebührenmodells in 2012. Der Kalkulation liegt ein Gesamtgebührenbedarf aus fixen und variablen Kosten zugrunde, durchschnittliche Leerungshäufigkeiten der Behälter mit Leerungszählung werden betrachtet und mit Blick auf die Vorjahre ein für 2022 zu erwartender Behälterbestand mit entsprechender Leerungsanzahl prognostiziert.

Ebenfalls einbezogen werden Inanspruchnahmen der in § 6 Absatz 1 angeführten Einmalleistungen (z.B. Behältertausch, Schlossreparatur, Schlüsselersatz, Behälterreinigung, Zusatz- und Sonderleerungen). Die angepassten Beträge für Einmalleistungen wurden zudem kaufmännisch gerundet.

Die Gebührensätze für die Leistungen der Sperrabfallentsorgung (§ 7) und Wertstoffhöfe (§ 8) sowie der einmalige Abschlag für Eigenkompostierung (§ 4 Abs. 5) bleiben unverändert.

IV. Zukünftige Entwicklungen für die Finanzplanung

Die gegenwärtige sehr schwierige und kaum beeinflussbare Situation in der Abfallwirtschaft ist ausführlich erläutert. Die folgenden Wirtschaftsjahre erfordern nicht zuletzt aufgrund rechtlicher Änderungen aus beispielsweise dem Umsatzsteuergesetz, der Bepreisung von CO2-Zertifikaten bei der Abfallverbrennung und weiteren Richtlinien noch intensivierte Betrachtungen der künftigen Finanzsituation. Bei den Rohstoffpreisen sind aktuell starke Anstiege zu beobachten, welche auch Einfluss auf den Kaufpreis von Fahrzeugen und anderen Gütern und Dienstleistungen haben werden. Die anstehende neue Tarifrunde ab 2023 könnte auch deutliche Lohnkostensteigerungen mit sich bringen.

Mit dem § 2 b - Juristische Personen des öffentlichen Rechts - des Umsatzsteuergesetzes (UstG), letztlich gültig ab 2023, sind alle abfallwirtschaftlichen Leistungen im Einzelnen, auch mit möglichen Ausnahmen (z.B. § 4 UstG), auf den Prüfstand zu stellen. Marktrelevante, auch über Satzungen geregelte kommunale Leistungen, sind auf künftige Besteuerungsvorgaben zu untersuchen, Auswirkungen sind somit zukünftig auch auf diesem Feld zu erwarten.

Zusätzlich sind Auswirkungen von Richtlinien wie beispielsweise über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge, mit einer Umsetzungsforderung bis 2025 ebenfalls kostentechnisch zu bewerten.

Erforderlich Sanierungsmaßnahmen/Neubaumaßnahmen fließen auch mit in die zukünftige Gebührensituation mit ein.

Gemindert werden die steigenden Aufwendungen in den Jahren 2022 bis 2025 durch die Auflösung einer Rückstellung aufgrund rechtlicher Neueinschätzung.

Der Werkausschuss wird von der Verwaltung über Veränderungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit den Auswirkungen der gesetzlichen Neuerungen, Beschaffungsrichtlinien sowie die problematischen Markentwicklungen zeitnah unterrichtet.

V. Fazit und Empfehlung

Ziel und Kernaufgabe der Abfallwirtschaft ist es, umwelt-, ressourcen- und klimaschonend zu agieren und gleichzeitig für die Nutzer*innen alle bisherigen Leistungen zu erhalten und für die Zukunft nachhaltig zu sichern. Dies ist, wie ausgeführt, nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten.

Die Anpassungen der Abfallentsorgungsgebühren sind aufgrund der vorgenannten Ausführungen für eine gewissenhafte kaufmännische Wirtschaftsplanung und -ausführung entscheidend.

Die Verwaltung, WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik – schlägt aus diesem Grund vor, die Gebührenänderung der Abfallentsorgung mit durchschnittlich 1,5 % Erhöhung auf die Gebührensätze der Grund- und Leistungsgebühren sowie weiteren Einzelsätzen zum 01.01.2022 zu beschließen. Für das Wirtschaftsjahr 2022 kann vor den anstehenden zu betrachtenden Neuerungen zumindest eine Handlungs- und Planungssicherheit erreicht werden

In den zukünftigen Planungsjahren werden beispielsweise Marktveränderungen, Gehaltssteigerungen vergleichbar zu Kostenerhöhungen der Versorgungswirtschaft oder des öffentlichen Nahverkehrs zeitnah kalkuliert und mit Testat eines Wirtschaftsprüfers umgesetzt. Dies sichert die Transparenz für Bürger*innen, die Notwendigkeit der Gebührenanpassung ist klar erkennbar um möglichst sprunghafte Steigerungen zu vermeiden**.**

Aus den angeführten Gründen schlägt der WBL – Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik - vor,

die Gebühren der Abfallentsorgung – Grundgebühr, Leistungsgebühren und Einmalleistungen - jeweils durchschnittlich linear

ab 01.01.2022

um 1,5 %

anzuheben.

ANHANG 1

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2022

ANHANG 2

Synopse Gebührenvergleich 2022 zu 2021

ANHANG 3

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

Satzung zur Änderung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren in der Abfallentsorgung
(Abfallgebührenordnung) in der Fassung vom 05.09.2011

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 35 Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch §§ 9 und 18 sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469), am 25.10.2021 folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

(1) § 4 Absatz 1 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Grundgebühr für die Leistungen gemäß § 3 Abs. 1 beträgt je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter):

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l Restabfall	98,77
80 l Bioabfall	- / -
120 l Restabfall	123,46
120 l Bioabfall	- / -
240 l Restabfall	148,15
240 l Bioabfall	- / -
770 l Restabfall	308,65
1.100 l Restabfall	370,38
4.000 l Restabfall	617,30
6.000 l Restabfall	679,03

(2) § 4 Absatz 2 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:

Die Leerungsgebühr beträgt für Restabfall und Bioabfall

Behälterart	Pro Leerung in €
80 l Restabfall	3,24
80 l Bioabfall	1,88
120 l Restabfall	4,86
120 l Bioabfall	2,82
240 l Restabfall	9,72
240 l Bioabfall	5,64
770 l Restabfall	31,18
1.100 l Restabfall	44,55
4.000 l Restabfall	162,00
6.000 l Restabfall	243,00

(3) § 4 Absatz 3 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebührentabelle wie folgt neu gefasst:
Für den Vollservice erfolgt ein Zuschlag für jeden genutzten Behälter. Dieser beträgt in Stadtteilen mit wöchentlicher Entleerungstour:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
80 l	44,96
120 l	44,96
240 l	44,96
770 l	187,43
1.100 l	187,43
4.000 l	312,40
6.000 l	312,40

Bei Leerungstour alle 2 Wochen:

Behälterart	Gebühren jährlich in €	Gebühren jährlich in € für Biogefäße
80 l	22,48	27,68
120 l	22,48	27,68
240 l	22,48	27,68
770 l	93,71	
1.100 l	93,71	
4.000 l	156,20	
6.000 l	156,20	

Bei zwei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	89,93
770 l	374,68
1.100 l	374,68
4.000 l	624,79
6.000 l	624,79

Bei drei Leerungstouren pro Woche:

Behälterart	Gebühren jährlich in €
240 l	134,89
770 l	562,29
1.100 l	562,29
4.000 l	937,16
6.000 l	937,16

(4) § 4 Absatz 6 AGO wird ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Zusatzgebühren wie folgt neu gefasst:

Die Zusatzgebühr für die Nutzung von Behälterschlössern bei Behältern von 80 l bis 240 l Fassungsvermögen beträgt je Behälter und Monat 0,60 EUR,

für Behälter von 770 l bis 1.100 l beträgt sie je Behälter und Monat 6,60 EUR.

In § 6 Absatz 1 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Für die nachfolgenden Leistungen entstehen Gebühren pro Fall wie folgt:

- Erwerb eines Restabfallsackes pro Stück (§ 4 Abs. 1 Nr. 9 AWS) 3,80 EUR
- Anfahrt für eine zusätzliche Leerung (außerhalb festgelegter Termine bei Voll- und Teilservice - s. jeweils gültigen stadtteilbezogenen Abfall- und Wertstoffkalender; zuzüglich zur Gebühr gem. § 4 Abs. 27,00 EUR
- Sonderreinigung von Abfallbehältern bis 240 Liter 38,50 EUR
- Sonderreinigung von 770 l- und 1,1-m³-Abfallgroßraumbehältern 66,20 EUR

- Beseitigung nicht genehmigter Abfallablagerungen

  a) für die ersten angefangenen 0,25 m³ 87,70 EUR

  b) für jede weiteren angefangenen 0,25 m³ 43,90 EUR

§ 3

In § 8 AGO werden ohne inhaltliche Veränderung der Textpassagen die Gebühren wie folgt neu gefasst:

Erwerb eines Zusatzrestabfallsackes mit der Aufschrift

„Entsorgungsbetrieb, WBL, Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL)“

pro Stück 3,80 EUR

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 25.10.2021
Stadtverwaltung
Gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Anhang 2 zu TOP des Werkausschusses vom 08.10.2021

Satzungänderung AGO zum 01.01.2022													Lenkungsgebühren						
§ 4 Abs. 1, Grundgebühr je Kalenderjahr (orientiert am Restabfallbehälter)			§ 4 Abs. 2 Leerungsgebühr Teilservice Restabfall / Bioabfall		Zuschlag Vollservice wöchentlich § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice alle 2 Wochen/14-tägig § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 2 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zuschlag Vollservice 3 Leerungen/Woche § 4 Abs. 3		Zusatzgebühr Behälterschloss/ Monat § 4 Abs. 6		Verwaltungs-gebühr § 5 Abs. 1		Sonstige Leistungen § 6 § 5 Abs. 2		
Behälterart	Gebühren/ Jahr/€ 2021	**Gebühren/ Jahr/€ 2022**	Pro Leerung/€ 2021	**Pro Leerung/€ 2022**	Gebühren jährlich/€ 2021	**Gebühren jährlich/€ 2022**	Gebühren jährlich/€ 2021	**Gebühren jährlich/€ 2022**	Gebühren jährlich/€ 2021	**Gebühren jährlich/€ 2022**	Gebühren jährlich/€ 2021	**Gebühren jährlich/€ 2022**	Gebühren monatlich 2021	**Gebühren monatlich 2022**	Gebühr Einmal-leistung 2021	**Gebühr Einmal-leistung 2022**	Gebühr 2021	**Gebühr 2022**	Kurzbeschreibung
80 l Restabfall	97,31 €	**98,77 €**	3,19 €	**3,24 €**	44,30 €	**44,96 €**	22,15 €	**22,48 €**					0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	3,80 €	**3,80 €**	Restabfallsack
80 l Bioabfall	- €	**- €**	1,85 €	**1,88 €**			27,27 €	**27,68 €**					0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	26,60 €	**27,00 €**	Anfahrt zusätzlich
120 l Restabfall	121,64 €	**123,46 €**	4,78 €	**4,86 €**	44,30 €	**44,96 €**	22,15 €	**22,48 €**					0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	37,90 €	**38,50 €**	Sonderreinigung bis 240 l
120 l Bioabfall	- €	**- €**	2,78 €	**2,82 €**			27,27 €	**27,68 €**					0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	65,20 €	**66,20 €**	Sonderreinigung bis 1100 l
240 l Restabfall	145,97 €	**148,15 €**	9,57 €	**9,72 €**	44,30 €	**44,96 €**	27,27 €	**27,68 €**	88,60 €	**89,93 €**	132,90 €	**134,89 €**	0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	86,40 €	**87,70 €**	a) wilder Müll erste 25³
240 l Bioabfall	- €	**- €**	5,56 €	**5,64 €**			27,27 €	**27,68 €**					0,60 €	**0,60 €**	20,00 €	**20,00 €**	43,20 €	**43,90 €**	b) wilder Müll über 25³
770 l Restabfall	304,10 €	**308,65 €**	30,72 €	**31,18 €**	184,66 €	**187,43 €**	92,33 €	**93,71 €**	369,32 €	**374,86 €**	553,98 €	**562,29 €**	6,50 €	**6,60 €**	45,00 €	**45,00 €**	10,00 €	**10,00 €**	Ersatzschlüssel
1.100 l Restabfall	364,92 €	**370,38 €**	43,89 €	**44,55 €**	184,66 €	**187,43 €**	92,33 €	**93,71 €**	369,32 €	**374,86 €**	553,98 €	**562,29 €**	6,50 €	**6,60 €**	45,00 €	**45,00 €**			
4.000 l Restabfall	608,20 €	**617,30 €**	159,60 €	**162,00 €**	307,78 €	**312,40 €**	153,89 €	**156,20 €**	615,56 €	**624,79 €**	923,31 €	**937,16 €**							
6.000 l Restabfall	669,02 €	**679,03 €**	239,40 €	**243,00 €**	307,78 €	**312,40 €**	153,89 €	**156,20 €**	615,56 €	**624,79 €**	923,31 €	**937,16 €**							
Anmerkung							vier oder mehr Leerungstouren erechnen sich multipliziert												

Anhang 3 zu TOP des Werkausschusses vom 08.10.2021

Beispielhafte Betrachtung Belastung für EFH / ZFH oder MFH im Jahr bzw. Monat Die prozentuale Steigerung liegt bei durchschnittlich 1,5 %							
		2021	ab 2022			2021	ab 2022
EFH 1 Haushalt 3 Personen	Grundgebühr	97,31 €	98,77 €	Z**FH**, z.B. 2 Haushalte mit ingesamt ca. 7 Personen	Grundgebühr	145,97 €	148,15 €
80 l Rest	18 Mindest	57,42 €	58,32 €	240 l Rest	18 Mindest	172,26 €	174,96 €
80 l Bio	24 Mindest	44,40 €	45,12 €	240 l Bio	24 Mindest	133,44 €	135,36 €
120 l Altpapier				240 l Altpapier			
LVP-Sacksammlung				LVP-Sacksammlung			
Jahresgebühr		**199,13 €**	**202,21 €**	**Jahresgebühr**		**451,67 €**	**458,47 €**
ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		16,59 €	16,85 €	ca. monatliche Belastung für Familie (1 HH 3 Pers)		37,64 €	38,21 €
Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		129,73 €	132,09 €	Verringerung bei Eigenkompostierung ohne Biobehälter + 25 Euro Abschlag		293,23 €	298,11 €
M**FH** zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 770 l	304,10 €	308,65 €	M**FH** zumeist über 5 HH / 10 Pers. und mehr	Grundgebühr 1.100 l	364,92 €	370,38 €
770 l	Vollservice	92,33 €	93,71 €	1.100 l	Vollservice	92,33 €	93,71 €
Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	798,72 €	810,68 €	Rest ohne Bio	Leerung 2 Wochen	1.141,14 €	1.158,30 €
770 l Altpapier				2 x 1.100 l Altpapier			
770 l LVP				2 x 770 l LVP			
Jahresgebühr		**1.195,15 €**	**1.213,04 €**	**Jahresgebühr**		**1.598,39 €**	**1.622,39 €**
ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 5 HH		19,92 €	20,22 €	ca. monatliche Belastung; je angenommenen Haushalt bei 10 HH		13,32 €	13,52 €

zu 3 Information zu den Friedhofsgebühren zum 01.01.2022

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge die folgende Sachstandinformation zur Kenntnis nehmen.

Wurde zur Kenntnis genommen----------

I. Gebührenentwicklung:

Die letzte Anpassung der Friedhof- und Bestattungsgebührensatzung fand zum 01.01.2021 mit einem Kalkulationshorizont von einem Jahr statt.

Die vorherige Gebührenanpassung trat zum 01.01.2015 auf der Basis eines 3-jährigen Kalkulationszeitraumes in Kraft.

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden insbesondere durch Probleme bei Stellenbesetzungen und damit verbunden geringeren Personalkosten deutlich bessere Jahresergebnisse erreicht, als dies bei der Kalkulation der Gebühren vorherzusehen war.

Im Kalkulationszeitraum 2015-2017 betrug diese Abweichung insgesamt rund 375.000 Euro und im Jahr 2018, als die Planungen ein Defizit im Gebührenbereich zur Abschmelzung der Gebührenrücklage vorsahen, nochmals weitere 287.000 Euro.

Eine planmäßige Abschmelzung der Gebührenrücklage fand somit erst in den Jahren 2019 und 2020 statt, wobei in diesen Jahren die Personalkosten auch den Planungen entsprachen.

Personalkosten	2015	2016	2017	2018	2019	2020
IST	2.080 T €	1.972 T €	2.175 T €	2.052 T €	2.313 T €	2.403 T €
PLAN	2.153 T €	2.179 T €	2.270 T €	2.339 T €	2.312 T €	2.380 T €
Abweichung	-73 T €	-207 T €	-95 T €	-287 T €	1 T €	23 T €

Im Jahr 2020 wurde das Ergebnis der Friedhöfe durch Einschränkungen bei den Trauerhallennutzungen durch die jeweils geltenden Corona-Regelungen und einem dadurch bedingten Nutzungsrückgang um knapp 30% zusätzlich 6-stellig belastet.

II. Sachstand 2021

Entgegen der Annahmen bei der Kalkulation der Gebühren, dass sich die Coronasituation im Jahr 2021 entspannt und die Trauerhallennutzungen wieder steigen, ist durch die Einschrän-

kungen im Rahmen der Bekämpfung der zweiten und dritten Pandemiewelle keine Verbesserung der Auslastung eingetreten. Erst ab dem 3. Quartal ist eine leichte Verbesserung festzustellen, es bleibt aber davon auszugehen, dass sich die Mindereinnahmen auch im Jahr 2021 auf einen knapp sechsstelligen Betrag summieren werden.

Diesem Einnahmenrückgang steht allerdings die unvorhergesehene Auflösung einer gebührenrelevanten Pensionsrückstellung im mittleren sechsstelligen Bereich gegenüber, so dass mit einem deutlichen Überschuss am Jahresende zu rechnen ist.

Dieser Jahresüberschuss ist jedoch nicht durch betriebliche Tätigkeit der Friedhöfe verursacht und sollte daher nicht zu einer Fehleinschätzung, was zukünftige Jahresergebnisse angeht, führen.

Gleichwohl ist vor diesem Hintergrund eine Gebührenanpassung für das Jahr 2022 nicht angezeigt.

III. Ausblick auf die Entwicklung der Gebührenrücklage

Auf Grund der bisherigen Entwicklungen des Jahres 2021 ist davon auszugehen, dass bedingt durch die o.g. Rückstellungsauflösung mit einem Überschuss im Gebührenbereich des Friedhofs in Höhe von etwa 300.000 Euro zu rechnen ist.

Daraus resultierend ist anzunehmen, dass mit Gewinnverwendung des Jahres 2021 die Höhe der Gebührenrücklage auf etwa 550.000 Euro steigt. Gemäß den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist diese abzuschmelzen.

Nach bisherigen Schätzungen wird sich das Jahresergebnis des Jahres 2022 durch Verzicht auf eine Gebührenanpassung auf etwa – 250.000 Euro belaufen. Sollte sich die Nutzung der Trauerhallen auch in 2022 nicht wieder stabilisieren, noch entsprechend schlechter.

Durch dieses Defizit wird die Gebührenrücklage entsprechend den Kommunalvorschriften wieder abgebaut.

Nachfolgend ist der Entwicklungsstand der Gebührenrücklage seit dem Jahr 2016 mit Ausblick auf die Jahre 2022 und 2023 darzustellen:

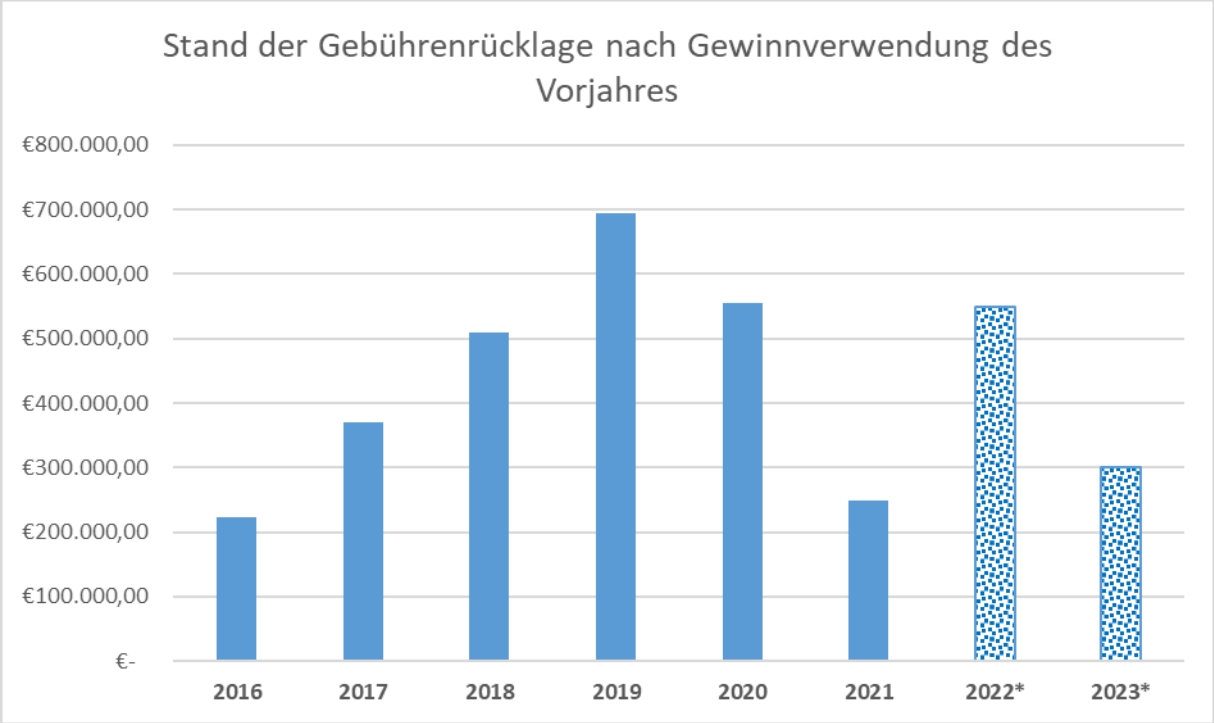

*Schätzungen für die Jahre 2022 und 2023

IV. Zukünftige Gebührenhöhe

Auf Grund der oben beschriebenen Ausgangslage und Entwicklung bleiben die Gebühren für das Jahr 2022 unverändert.

Neben der Nachkalkulation und gegebenenfalls Neufestsetzung der Gebühren für das Jahr 2023 sind ab dem Jahr 2023 voraussichtlich bei einzelnen Leistungen des Friedhofs auch Vorschriften des § 2b UStG zu berücksichtigen, so dass an dieser Stelle ohnehin Änderungen zu erwarten sind.

Zusätzlich sind in den Jahren 2022 und 2023 auch erste Umsetzungsschritte der Friedhofsentwicklungsplanung mit entsprechenden Auswirkungen auf das Leistungsangebot der Friedhöfe und damit auch auf die Friedhofsgebühren zu erwarten.

zu 4 Anpassung der Eintrittspreise im Wildpark zum 01.01.2022

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

1. Die Eintrittspreise im Wildpark Ludwigshafen-Rheingönheim werden ab 01.01.2022 entsprechend nachfolgend dargestellter Neufestsetzung erhöht.

2. Der Mietpreis für externe Vermietungen des Hauses der Naturpädagogik wird entsprechend der nachfolgenden Darstellung erhöht.

3. Die in der Anlage 2 beigefügte Preisliste für die Erhebung der Eintrittsgelder wird mit Wirkung ab dem 01.01.2022 beschlossen.

Nach angeregter Diskussion über die Begrenzung von zwei Kindern pro Familienkarte, stellte das Gremienmitglied Christian Ehlers den Änderungsantrag, diese Begrenzung aufzuheben. Dem wurde einstimmig entsprochen.

B e s c h l u s s

Mit Änderung einstimmig angenommen----------

I. <u>Sachstand</u>

Die Eintrittspreise für den Wildpark wurden letztmals zum 01.01.2016 angepasst.
In den vergangenen 5 Jahren konnte das Defizit bei diesem Preisniveau und sehr gutem Besucherzuspruch auf durchschnittlich rund 10.000 pro Jahr begrenzt werden.

In den vergangenen Jahren war es insbesondere durch leicht gestiegene Besucherzahlen möglich, die Kostensteigerungen die sich beim Wildpark durch Tariferhöhungen insbesondere im Bereich der Personalkosten abspielen weitgehend auszugleichen.

Für die Zukunft ist jedoch geplant, die Leitung des Wildparks zu stärken, so dass sich die dortige Leitung ausschließlich um die Belange des Wildparks kümmert und nicht wie bisher um Wildpark und die städtischen Forstflächen, sowie Kommunalwälder von Umlandgemeinden.

Die Erfüllung der forstlichen Aufgaben wird deshalb innerhalb des Bereichs 4-21 neu zugeordnet.

Resultierend aus dieser Umorganisation ist aus den Einnahmen des Wildparks eine zusätzliche halbe Stelle zu finanzieren, was nicht alleine durch dann zusätzlich mögliche Veranstaltungen und Führungen kompensiert werden kann.

Sollte es auch nach den genannten Anpassungen der Erlöse zu einem negativen Jahresergebnis im Wildpark kommen, wird dies, wie in der Vergangenheit, möglichst innerhalb des WBL ausgeglichen.

II. Bestimmung der zukünftigen Eintrittspreise

Eine mögliche Erhöhung der Eintrittspreise muss unter Berücksichtigung der sozialverträglichen Zugänglichkeit und damit dem „Freizeitvergnügen für Jedermann“ stattfinden.

Dies belegt ein Vergleich mit Freizeitstätten ähnlicher Struktur (siehe Anlage 1).

Als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Preise wurden die durchschnittlichen Besucherzahlen der Jahre 2017-2019 herangezogen, da die Zahlen des Jahres 2020 coronabedingt eine starke Abweichung nach oben hatten. Von dieser ist nicht mehr auszugehen, wenn auch wieder andere Freizeitmöglichkeiten und insbesondere Reisen uneingeschränkt möglich sind.

Vielmehr soll die Preisanpassung gewährleisten, dass insbesondere die unter Punkt I. genannte Veränderung beim Personalaufwand, sowie die allgemeine Kostenentwicklung aufgefangen werden kann.

Aufgrund dieser Überlegungen wurden die Eintrittspreise wie folgt gestaltet:

Eintrittspreise in Euro	**aktuell**	**ab dem 01.01.2022**	Änderung in **%**
Kinder bis einschl. 3 Jahre	frei	frei	
Kinder von 4 bis einschl.12 Jahre	1,50	1,50	0 %
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner (bei Vorlage gültiger Ausweise)	3,00	3,50	16,7 %
Erwachsene	4,00	5,00	25,0 %
Familien (2 Erwachsene / 2 Kinder)	8,00	9,00	12,5 %
Gruppen über 20 Personen pro Person	3,00	3,50	16,7 %
Jahreskarte	26,00	35,00	34,6 %
Familienjahreskarte	55,00	70,00	27,3 %
Führungen / Veranstaltungen pro Person (zusätzlich zum Eintritt)	2,00	2,50	25,0 %

III. Anpassung der Preise für externe Vermietungen des Hauses der Naturpädagogik

Mit Ausnahme der Zeit während der Corona-Pandemie hat sich das Haus der Naturpädagogik, neben seiner Hauptfunktion als Bildungsstätte für Schulen und Kindertagesstätten aus Ludwigshafen mit rund 70 Nutzungen pro Jahr durch Dritte zu einem beliebten Ort insbesondere für Familienfeiern entwickelt.

Rund 15 Jahre nach seiner Fertigstellung fallen im Haus der Naturpädagogik nun aber verstärkt Instandhaltungsmaßnahmen an, so dass es angezeigt ist, den Mietpreis anzupassen, um die Kosten dieser Maßnahmen mitzufinanzieren. Daneben ist es insbesondere durch die gestiegenen Strom- und Reinigungskosten notwendig auch die Pauschale für die Nebenkosten entsprechend anzupassen.

Ab dem 01.01.2022 beträgt der Mietpreis somit 110,00 Euro pro halbtägiger Nutzung. Zusätzlich wird eine Nebenkostenpauschale von 60,00 Euro erhoben.
Bei ganztägigen Nutzungen beträgt der Mietpreis 220,00 Euro. Die Übernachtungspauschale von 4,00 Euro pro Person bleibt unverändert.

IV. Auswirkungen

Ein Großteil der anstehenden Investitionen in die Gehege werden dankenswerterweise aus Spenden finanziert. Mit diesen Anpassungen tragen die Besucher:innen zu einem besseren Ergebnis im Wildpark einen Anteil.
Insgesamt ist durch die Erhöhung der Preise für Eintritt und die Nutzung des Hauses der Naturpädagogik mit zusätzlichen Einnahmen von rund 45.000 Euro zu rechnen.

Der Bereich Grünflächen und Friedhöfe wird in den zuständigen Gremien weiter über die Entwicklung des Wildparks berichten.
Auch in Zukunft werden Preise für den Eintritt und die sonstigen Leistungen des Wildparks jährlich hinterfragt und bei Bedarf zeitnah angepasst.

Anlage 1

Gegenüberstellung der Eintrittspreise anderer vergleichbarer Wildparks (Stand 31.07.2021)

Angaben	Wildpark Rheingönheim NEU	Wild- und Wanderpark Südliche Weinstraße Silz	Wildpark Potzberg	Wildfreigehege Wildenburg	Wild- und Freizeitpark Gackenbach
Größe des Parks	**30 ha**	100 ha	30 ha	42 ha	64 ha
Anzahl Tiere/ Arten	**300/30**	400/15	400/50	?/20	?/20
Erwachsene	**5,00 €**	7,50 €	9,00 €	6,00 €	8,00 €
Kinder von-bis	**4-12 Jahre: 1,50 €**	ab 3: 3,50€ 6-16: 6,00€	ab 4 : 6,00€	4-15: 4,00€	4-15: 5,00€
Jugendliche von-bis	**13-18 Jahre: 3,50€**				
Familien	**9,00 €**	19,00 €			
Gruppen	**ab 20 P: 3,50 €**	ab 20 Pers.: Erwachsene 6,50€ Rentner: 6,50€ Kinder ab 3: 3,00€ Kinder 6-16: 4,50€	ab 25 Pers.: Erwachsene: 8,50€ Kinder ab 4: 5,50€	ab 10 Pers.: Erwachsene 5,00€ Kinder 4-15 3,50€	ab 15 Pers. Erwachsene 7,00 € Kinder 4,00€
Ermäßigte	**3,50 €**	7,00 €/6,50 € /5,00 €		4,50 €	
Jahreskarte	**35,00 €**		38,00 €	Erwachsene 35,00 € Kinder 20,00 €	Erwachsene 35,00 € Kinder 24,00 €
Familienjahreskarte	**70,00 €**	60,00 €	75,00 €	80,00 € Paare 60,00 €	85,00 €

Anlage 2

Eintrittspreise ab 01.01.2022 in Euro

Kinder von 4 bis einschl. 12 Jahren	**1,50**
Kinder/Jugendliche ab 13 Jahre, Studenten, Behinderte, Rentner (bei Vorlage eines gültigen Ausweises)	**3,50**
Erwachsene	**5,00**
Familien (2 Erwachsene / 2 Kinder)	**9,00**
Gruppen ab 20 Personen pro Person	**3,50**
Jahreskarte	**35,00**
Familienjahreskarte	**70,00**
Führungen/Veranstaltungen pro Person (zusätzlich zum Eintritt)	**2,50**

zu 5 Anpassung der Entgelte für das städtische Krematorium zum 01.01.2022

Der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Entgelte in der Entgeltordnung für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof, wird entsprechend der nachfolgenden Darstellung festgesetzt.

- Die beigefügte Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums mit Wirkung zum 01.01.2022 wird beschlossen.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen----------

V. Begründung der Notwendigkeit:

Nachdem in den vergangenen Jahren die Einäscherungsanlage inklusive Filtern und Anlagensteuerung auf den aktuellen Stand der Technik gebracht wurde, hat sich insbesondere in den Sommermonaten gezeigt, dass die Kühlung bei gleichzeitigem Betrieb beider Einäscherungslinien an ihre Grenzen stößt. Was diesen Anlagenteil angeht, wurde in Jahr 2014 lediglich ein neues Rückkühlwerk installiert und einzelne Register des Wärmetauschers erneuert. Nach weiteren 7 Jahren Betrieb mit etwa 17.000 Einäscherungen steht nun der Austausch der restlichen Register sowie eine Erweiterung und Abtrennung der Wärmetauscher der beiden Ofenlinien, sowie die Installation eines weiteren Rückkühlwerks an, um die beiden Linien zukünftig komplett unabhängig voneinander betreiben zu können.

Um die Belüftung des Arbeitsbereiches der Mitarbeitenden zu verbessern wird in diesem Zuge auch eine Belüftungsanlage installiert.

Insgesamt werden für diese Maßnahmen rund 360.000 Euro netto aufgewendet. Auf Grund der durch diese Maßnahmen anfallenden Abschreibungs- und Finanzierungskosten ist es nicht länger möglich, den Betrieb des Krematoriums über die aktuellen seit 01.01.2020 gültigen Entgelte für die Einäscherung zu refinanzieren.

Eine Neufestsetzung ist somit zum 01.01.2022 unumgänglich.

VI. Ermittlung der Höhe der neuen Entgelte

II.1 Einäscherungsentgelte:

Bei der Ermittlung der notwendigen Höhe der Einäscherungsentgelte sind neben den Kosten der beschriebenen Maßnahmen insbesondere folgende Faktoren in die Berechnung eingeflossen:

- Die Kostenentwicklung des Krematoriums in den vergangenen Jahren, sowie die aktuell absehbaren Entwicklungen.

- Der weitere Abtrag der nach wie vor bestehenden negativen Entgeltrücklage.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und 2.500 Einäscherungen pro Jahr ergibt sich folgende Neufestsetzung der einzelnen Netto-Entgelte für die Einäscherung:

1.	**Einäscherung**			
		Entgelt Alt	Veränderung	Entgelt Neu
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	311,78 €	6,1%	330,82 €
1.2	Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	155,89 €	6,1%	165,41 €
1.3	Gebeine	155,89 €	6,1%	165,41 €

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, bleibt der Einäscherungspreis auch nach der Anpassung im Vergleich zu den anderen kommunalen Krematorien im Umfeld von Ludwigshafen vergleichsweise niedrig.

	Mannheim	**Heidelberg**	**Mainz**	**Koblenz**	**Ludwigshafen Neu**
Einäscherung (brutto)	359,00 €	394,45 €	345,72 €	368,90 €	330,82 €

Eine Abwanderung von anliefernden Bestattungsunternehmen ist nicht zu erwarten, da für Bestattungsunternehmen der durch das Krematorium gebotene Service im Vordergrund steht. Hier bietet das Krematorium Ludwigshafen neben der Unterstützung bei der Anlieferung von Särgen und der Übernahme der Unterstützung bei der zweiten amtsärztlichen Leichenschau vor allem eine sehr zeitnahe Einäscherung. Durch diese Leistungen ermöglicht das Krematorium Ludwigshafen größtmögliche Flexibilität für Angehörige und Bestattungsunternehmen was die Wahl des Beisetzungszeitpunkts angeht.

II.2 Preise für den Urnenversand:

Durch Erhöhung der Preise des Versanddienstleisters ist es notwendig, diese Preiserhöhung an die Kunden weiterzugeben und das Entgelt für den Versand im Inland auf 80,00 Euro anzuheben.

Insgesamt sind durch die neuen Entgelte mit zusätzlichen Erlösen von rund 40.000 Euro pro Jahr zu rechnen.

Krematorium, Entgeltordnung

Entgeltordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein für die Benutzung des Krematoriums auf dem Hauptfriedhof

I. Für die Benutzung des Krematoriums werden Entgelte in Höhe der entstandenen Selbstkosten gemäß der aktuellen Entgeltliste erhoben.

II. Der Entgeltanspruch entsteht mit der Beauftragung der Leistung und Bestätigung durch den Leiter des Krematoriums oder dessen Beauftragten. In Fällen in denen kein Auftrag vorliegt, Leistungen aber auf der Grundlage gesetzlicher Verpflichtungen erbracht werden müssen, entsteht der Entgeltanspruch mit Erbringung der Leistung. Das Entgelt ist innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen fällig.

III. Kostenschuldner ist der Auftraggeber oder der für die Erfüllung der aufgrund des Bestattungs-gesetzes (BestG) bestehenden Verpflichtungen Verantwortliche (§ 9 BestG).

IV. Bei Rücknahme des Auftrages durch den Auftraggeber, dessen Beauftragten oder fehlender Zustimmung zur Einäscherung nach BestG § 8 Abs. 5, sind die bereits erbrachten Teilleistungen zu vergüten.

V. Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft und ersetzt die Entgeltordnung vom 04.11.2019, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 75 vom 04.12.2019

Entgeltliste für Leistungen des Krematoriums

1.	Einäscherung		
	1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	278,00 EUR
	1.2	Kinder bis zu 6 Jahre sowie Früh- und Totgeburten	139,00 EUR
	1.3	Gebeine	139,00 EUR
2.	Urnenversand		
	2.1	im Inland	80,00 EUR
3.	Aschekapsel		16,50 EUR
4.	Besondere und sonstige Leistungen, die nicht als eigenes Entgelt aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Entgeltliste vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Höhe des Entgelts bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz von 59,66 EUR.		
5.	Aufbewahrung von Urnen nach Ablauf von 14 Tagen nach der Einäscherung:		
	pro Tag		3,00 EUR

Die genannten Preise sind Nettoentgelte zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Für die Aufbewahrung von Verstorbenen bis zu ihrer Einäscherung gilt die Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Ludwigshafen am Rhein in ihrer aktuellen Fassung.

zu 6 Anpassung der Preise für Leistungen des städtischen Bestattungsdienstes zum 01.01.2022

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

Die aufgeführten Preise des Bestattungsdienstes der Stadt Ludwigshafen am Rhein werden zum 01.01.2022 angepasst.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen----------

Begründung der Notwendigkeit:

Die Preise für Dienstleistungen des Bestattungsdienstes wurden letztmals zum 01.01.2019 angepasst. Mit diesen Preisen und einer Anpassung bei Artikelpreisen im Rahmen einer Ausschreibung zum Bezug von Trauerwaren zum 01.07.2020 war es dem Bestattungsdienst möglich, im Jahr 2019 einen Überschuss und im Jahr 2020 ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erreichen.

Durch die Tarifsteigerungen der letzten beiden Jahre wird es für das Jahr 2022 jedoch notwendig, einzelne Preise für Dienstleistungen an die gestiegenen Kosten anzupassen.

Bei den Preisen für die verwaltungstechnische Abwicklung eines Sterbefalls, also der Besorgung von Sterbeurkunden, der Abmeldung an verschiedenen Stellen und Behörden, der Korrespondenz mit Versicherungen, etc. wird darüber hinaus eine Vereinfachung der Preisstruktur vorgenommen, so dass hier bisher einzeln berechnete Dienstleistungen als Paket angeboten werden.

Zusätzlich in die Preisliste aufgenommen wird darüber hinaus ein Entgelttatbestand für durch die Kunden zusätzlich gewünschte Dienstleistungen des Bestattungsdienstes nach Stundenaufwand. Dies ermöglicht es auch auf Sonderwünsche von Kunden einzugehen, wenn dafür kein Preistatbestand in der Preistabelle des Bestattungsdienstes vorhanden ist. Darüber hinaus eine Position für etwaig notwendige Schutzkleidung und Desinfektionsmaterial.

Die Anpassung der Preise soll dem Bestattungsdienst, die jährliche Zahlung von 25.000 Euro zur Unterhaltung der städtischen Ehrengräber ermöglichen.

Bei den sonstigen Preisen für Artikel und Leistungen des Bestattungsdienstes ergeben sich keine Änderungen.

Durch die Preisanpassung erhöht sich der durchschnittliche Preis für die Betreuung eines Sterbefalls insgesamt um etwa 3 %.

Neue Preise:

Dienstleistung	Preis Alt (netto)*	Preis Neu (netto)*
Erledigung Auftrag und sämtliche Formalitäten	87,39 €	147,05 €
Erledigung Behördengänge	55,46 €	entfällt
Telefon u. Portopauschale	11,76 €	entfällt
Bearbeitungsentgelt Durchführung Vorsorgevertrag	132,77 €	147,05 €
Verstorbenen eigene Kleidung anziehen	55,46 €	68,91 €
Einsargen und Versorgen von Verstorbenen	100,00 €	105,04 €
Überführung von Verstorbenen zum Friedhof innerhalb des Stadtgebiets	143,70 €	152,10 €
Urnentransport zum Beisetzungsfriedhof	27,73 €	29,41 €
Transport Blumen/Grabtafel zum Beisetzungsfriedhof	27,73 €	29,41 €
Zuschlag für die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Geschäftszeit	167,23 €	185,71 €
Zusatzleistungen nach Vereinbarung je Std.	-	59,66 €
Schutzkleidung und Desinfektion	57,14 € **	75,63 €

*) Nettopreis zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung
**) aktuell werden über eine Aufwandspauschale 57,14 Euro für Schutzkleidung berechnet

zu 7 Maßnahmenerhöhung Verwaltungsgebäude Kaiserwörthdamm 3

Wurde einstimmig in den nicht-öffentlichen Teil verschoben.

zu 8 Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz

Der Werkausschuss möge dem Stadtrat empfehlen:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Verbandsgemeinde Rheinauen über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz wird mit Wirkung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

B e s c h l u s s

Einstimmig angenommen----------

1. Veranlassung

Im Jahr 1988 wurde zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Altrip eine ab 01.01.1988 geltende Zweckvereinbarung über die Ableitung von Abwässern der Gemeinde Altrip in das städtische Kanalisationsnetz geschlossen. Darin verpflichtete sich die Stadt gegen Kostenerstattung, das Schmutz- und Regenwasser der Gemeinde Altrip über das städtische Kanalnetz zur Kläranlage der BASF abzuleiten.

Auf Grundlage der bisherigen Vereinbarung wurde das Abwasserentgelt aus allen Hauptkosten der Schmutzwasserbeseitigung gemäß der jährlichen Betriebskostenabrechnung proportional zu den Abwassermengenanteilen ermittelt. Von der Verbandsgemeinde Rheinauen, zu der die Ortsgemeinde Altrip aktuell gehört, wurde angeregt, auf die Abrechnungssystematik der Gemeinde Mutterstadt umzustellen, welche sich an dem Anlagevermögen auf dem Fließweg beteiligt hatte und daher nicht an den Kapitalkosten wie Abschreibungen und Zinsen beteiligt wird. Die zukünftige Zweckvereinbarung geht daher davon aus, dass sich die Verbandsgemeinde Rheinauen zu Beginn diesen Jahres an den anteiligen Restbuchwerten des Anlagevermögens der Stadt auf dem Fließweg der Kanalisation bis zur Kläranlage mit 1.540.583,14 Euro beteiligt. Dadurch bleiben die Kapitalkosten (Abschreibungen u. Zinsen) bei der Ermittlung des Abwasserentgeltes unberücksichtigt und die Verbandsgemeinde beteiligt sich zukünftig anteilig an allen Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke (z.B. Pumpwerke) auf dem Fließweg sowie an der Kläranlage.

Im Abwasserabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz wurden die Regelungen für Niederschlagswasser maßgeblich verschärft. Für Mischwassereinleitungen, die keine gültige Einleiteerlaubnis aufweisen und nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist Abwasserabgabe zu zahlen. Dieses kann auch für alle in Fließrichtung ober- und unterhalb gelegenen entwässerungstechnischen Einzugsgebiete gelten. Für die verursachungsgerechte Kostentragung sind somit ergänzende Regelungen notwendig.

Mit den Änderungen im Steuerrecht (§ 2 b UStG) sind in dieser Zweckvereinbarung ebenfalls Regelungen erforderlich, falls die Leistungen widererwartend umsatzsteuerpflichtig werden würden. Der WBL kann darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde bei Bedarf Nebenleistungen wie der Pumpwerkswartung erbringen, welche mit den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der klareren Formulierung von Abrechnungsrandbedingungen, der Aktualisierungen und redaktioneller Änderungen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde bereits in der Stadtratssitzung am 12.07.2021 behandelt. Auf Grundlage des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (§12 Abs.2) bedarf die Zweckvereinbarung der Zustimmung durch die ADD. Nach der Prüfung hatte die ADD Ergänzungsbedarf im § 9 bezüglich der Anpassung nach Änderung von gesetzlichen Bestimmungen sowie Konkretisierungen bei einer außerordentlichen Kündigung und der Aufgabenträgerschaft nach einer Kündigung. Die Änderungen wurden mit der ADD und der VG Rheinauen abgestimmt. Dabei wurde von der Verbandsgemeinde ergänzend der Vorschlag gemacht, die Laufzeit von 15 auf 18 Jahre zu verlängern.

2. Geplante Änderungen

Die vorliegende Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen hat sich weitestgehend bewährt und soll lediglich in folgenden Punkten geändert werden:

Einleitung:
Hier handelt es sich um Aktualisierungen bzw. redaktionelle Änderungen.

§1 Abs. 1:
Aus Gemeinde wurde Verbandsgemeinde oder Ortgemeinde Altrip. Dies wurde in der kompletten Zweckvereinbarung angepasst.

§2 Abs. 1:
Die Übergabestellen der Abwässer wurden auf Grundlage des Kanalbestandes aktualisiert.

§2 Abs. 2:
Der zusätzliche Anschluss (Blaue Adria) wurde bereits realisiert. Ferner wird die maximale Übergabemenge auf 120 l/s angepasst.

§4 Abs. 1:
Vorletzter Satz entfällt.

§4 Abs. 2 und 3:
Die genannte analoge Messtechnik der alten Vereinbarung ist nicht mehr zeitgemäß und wurde auf digital aktualisiert. Ferner wird die automatische Übertragung eines Steuersignals für den Fall einer Betriebsstörung erforderlich.

§5 Abs. 1 u. 2:
Hier handelt es sich um Aktualisierungen.

§7:
Hier handelt es sich um Aktualisierungen

§7a:
Bezüglich der Abwasserabgabe auf Niederschlagswasser wird im Abs. 1 die Kostentragung für die Abwasserabgabe auf Niederschlagswasser nach dem Verursacherprinzip geregelt. Im Abs. 2 nimmt die Stadt die Daten für die Ortsgemeinde Altrip auf Grundlage des Abgabenrechts in ihre Abgabeerklärung mit auf.

§8
Die Verbandsgemeinde Rheinauen beteiligt sich ab dem 01.01.2021 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage, sowie den sonstigen genutzten Bauwerken und Kanälen durch die das Abwasser der Ortgemeinde Altrip fließt.

§8a
Auf Basis dieser Vereinbarung und gegen Verrechnung kann die Stadt Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen.

§8b
Sollten Leistungen dieser Vereinbarung widererwartend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet diese zusätzlich zu tragen.

§9:
Die Laufzeit der Vereinbarung wird auf Wunsch der Verbandsgemeinde Rheinauen mit einer Laufzeit von 18 Jahren und Verlängerungsoption festgesetzt. Auf Veranlassung der **ADD**

wird die Möglichkeit zur Anpassung bei gesetzlichen Änderungen (Abs. 2), die Konkretisierung der außerordentlichen Kündigung mit Kündigungsfristen (Abs. 3) sowie die Aufgabenträgerschaft nach einer Kündigung ergänzt.

§10:
Hier wird mit dem Basiszins der europäischen Zentralbank lediglich europäisches Recht umgesetzt.

Anlage 1 Abs. 1.1 u. Abs. 2.1:
Neben begrifflichen Aktualisierungen wird hier u.a. geregelt, dass die Kapitalkosten bei der Entgeltabrechnung unberücksichtigt bleiben.

Anlage 1 Abs. 1.2:
Hier wird zur Vereinheitlichung der Abrechnungssystematik analog zu Mutterstadt auch der Regenwasserabfluss im Kanalnetz von Ludwigshafen mit berücksichtigt, für dessen Ermittlung die Rahmenbedingungen zu beschreiben sind.

Anlage 1 Abs. 3 u. 4:
An dieser Stelle wird das neue Abrechnungsschema am Beispiel der Daten des Jahres 2019 dargelegt.

Anlage 2 u. 3:
Hier handelt es sich um Aktualisierungen

Anlage 4:
Die Ermittlung der jährlichen, anteiligen Investitionskosten der Kläranlage ist hier neu eingefügt.

Anlage 5:
Der Fließweg des Altriper Abwassers ist hier dargestellt.

Die neue Version der Zweckvereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Da sich an den Anlagen der Zweckvereinbarung gegenüber der Stadtratssitzung vom 12.07.21 nichts geändert hat, wird hier auf die Darstellung verzichtet.

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Verbandsgemeinde Rheinauen, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Verbandsgemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Verbandsgemeinde Rheinauen schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Verbandsgemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer, sowie das Niederschlagswasser der Ortsgemeinde Altrip in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

(1) Die Verbandsgemeinde übergibt ihre Abwässer an der Gemarkungsgrenze am Schacht 99007082, und zusätzlich am Schacht 9900791a an der eingezeichneten Stelle in der Anlage 3, in den städtischen Kanal.

(2) Die Abwassermenge aus der Ortsgemeinde Altrip darf einen maximalen Spitzenabfluss von 120 l/sec. nicht überschreiten.

§ 3

Bau- und Betrieb der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde

(1) Die Verbandsgemeinde baut die auf ihrem Gebiet notwendig werdenden Kanäle, Pumpwerke und Regenbecken mit den dazugehörigen Nebenanlagen und betreibt, reinigt und unterhält sie auf ihre Kosten.

(2) Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, alle nach Wasserrecht zum Bau und Betrieb dieser Anlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsinhalt zu bauen und zu betreiben.

§ 4

Mengenmessung

(1) Die Verbandsgemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind im Einvernehmen mit der Stadt auf Kosten der Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.

(2) Die gewonnenen digitalen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, durch die Datenübertragung im Falle einer Betriebsstörung im weiterführenden Kanal auch ein Steuersignal zu übernehmen, welches zum temporären Abschalten der Pumpen der Gemeinde führt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.

(3)

Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit.

Ein Ausfall der Mengenmessgeräte muss der Betriebszentrale der Stadtentwässerung umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pum-

penbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Verbandsgemeinde zu kontrollieren.

Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes nach § 6.

§ 5

Abwasserbeschaffenheit

(1) Die Verbandsgemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Zur Verhinderung einer weitergehenden Betonkorrosion muss der Mindestsauerstoffgehalt des Abwassers an der Übergabestelle 0,5 mg/l betragen. Darüber hinaus überwacht die Verbandsgemeinde und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städtischen Abwassersatzung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.

(2) Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Verbandsgemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Proben für diese Untersuchungen werden jeweils am Einlauf des Pumpensumpfes zur Druckrohrleitung auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage, am vorhandenen Übergabeschacht 99007082, sowie am Schacht 9900791a und am neuen Übergabepunkt genommen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Verbandsgemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Verbandsgemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.

(3) Entspricht das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Verbandsgemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 6

Abwasserentgelt

(1) Die Verbandsgemeinde zahlt für jeden Kubikmeter Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleiteentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleiteentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.

(2) Die Verbandsgemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.

§ 7

Abwasserabgabe für Schmutzwasser

(1) Die Verbandsgemeinde bezahlt der Stadt die anteiligen Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Ortsgemeinde Altrip in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Verbandsgemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

(2) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.

(3) Die Stadt berechnet der Verbandsgemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

§ 7 a

Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

(1) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben vollständig zu tragen. Hierbei sind Lösungen

zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.

(2) Die Stadt nimmt die Daten der Ortsgemeinde Altrip in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

§ 8

Investitionskostenbeteiligung

(1) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Ortsgemeinde Altrip an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.

(2) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 5 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Ortsgemeinde Altrip und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis des möglichen Spitzenzufluss der Gemeinde und der installierten Fördermenge der Trockenwetterpumpen der Stadt.

(3) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich in Höhe von 1.540.583,14 Euro anteilig am Restbuchwert des Anlagevermögens der Stadt entlang des Fließweges der Kanalisation bis zur Kläranlage. Im Falle einer Kündigung, wird der dann zu ermittelnde anteilige Restbuchwert an die Verbandsgemeinde zurückgezahlt.

§ 8 a

Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen. (z. B. bedarfsweise Wartung der Pumpwerke). Diese Leistungen sind vorher auf Basis dieser Vereinbarung schriftlich abzurufen und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 8 b

Umsatzsteuer

(1) Da die Verbandsgemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.

(2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 8 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 9

Kündigung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2022 die Vereinbarung vom 30.03.1988/ 08.04.1988.
Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von 18 Jahren bis zum 31.12.2040. Danach verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, falls sie nicht bis jeweils ein Jahr vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner.

(2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, eine Anpassung der Vereinbarung zu verlangen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder sonstige wichtige Gründe dies erforderlich machen.

(3) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 5 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.

(4) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät die Verbandsgemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB)– mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 11

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 12

Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den

L.S. gez. Thewalt

Beigeordneter für Umwelt, Planung,

Bau und den Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen (WBL)

Für die Verbandsgemeinde Rheinauen:

Waldsee, den

L.S. gez.

Bürgermeister

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um 14:50 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

Peter Nebel
Werkleitung

Datum: 02.11.2021

Anja Koch
Schriftführerin

Alexander Thewalt
Vorsitzender